

ist", wie denn überhaupt die vermeintliche "Stärke" seiner Artikel darin beruht, von der Sache möglichst weit abzuschweifen. Ohne jede Rücksicht auf die Kindesseele klagt er über den Wegfall eines Teiles des vorgeschriebenen religiösen Lernstoffes, und darin, daß zukünftig in der Schule die Dogmen, die er in voreingenommener Weise "Glaubenswahrheiten" nennt, nicht mehr unterrichtlich verpflückt werden sollen, vermutet er Feindschaft der Lehrer gegen die Dogmen als Kirchenlehre. Durch solches Vorbeischießen an der Sache beweist Herr Pfarrer Hebart, daß er dem Kern der Angelegenheit, d. h. dem beklagenswerten Zustande des jüngsten im Geiste und Auftage der Kirche erstellten Religionsunterrichtes weder das sachmännische Verständnis eines Erziehers, noch die Liebe eines Seelsorgers entgegenzu bringen vermögt. Ihm, der früher selbst längere Zeit Lehrer war, ist es leider unmöglich, vom Standpunkte des Pädagogen aus in die Seele des Kindes zu schauen und dessen religiöse Bedürfnisse zu würdigen. Sein "Reichsgottesstreitertum" scheint ihm den klaren Erzieherblick zu trüben, wie denn zu alten Zeiten kirchliche Fanatiker auch immer schlechte Lehrer gewesen sind.

Da sich Herr Pfarrer Hebart als Vorkämpfer des schulfeindlichen "Ev.-luth. Schulvereins" erneut in Pose wirkt, hätte der Bezirkslehrerverein genügend Grund, fernerhin auf jeden Meinungsaustausch mit ihm zu verzichten. Bei dem "Schreibstreich" des Herrn Pfarrers wird dies aber nicht gut möglich sein. Wir behalten uns deshalb vor, zu gelegener Zeit wieder summarisch mit ihm abzurechnen.

Der Bezirkslehrerverein Lichtenstein.

Sparlasse Hohndorf.
Einlagezinsfuß 3½% bei täglicher Verzinsung.
Postcheck-Konto Leipzig 21489.
Geschäftszeit: 8—1, 3—5 Uhr,
Sonntags 8—2 Uhr.

Gibt es eine uneingeschränkte Trennung von Kirche und Staat?

Die Trennung von Staat und Kirche ist ein Schlagwort der Gegenwart. Die Radikalen wollen die uneingeschränkte, die verkündende Trennung, obwohl es kein Land gibt, in dem dies System durchgeführt werden würde. In einer uns vorliegenden Schrift des Berliner Professors D. Leopold Scharack ("Volksschriften zum Aufbau" Nr. 1, Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35) wird das darüber ausführlich, wie folgt:

Nirgends ist die absolute Trennung erfolgt. Überall begegnet ein Mehr oder Minder des Alten und des Neuen nebeneinander. Bei der Bildung neuer Kirchenverfassungen wirkt z. B. der Staat im Trennungsgesetz

staat Frankreich mit. Das Basler Trennungsgesetz fordert für die Bevölkerung der reformierten und der katholisch-konservativen (konservativen) Kirche des Kantons, für ihre allgemeine Gültigkeit aufgenommen bei rein kirchlichen Bestimmungen, die Genehmigung des Regierungsrates. Und wie hier die genannten Kirchen ihr Vermögen "selbstständig", aber "unter Oberaufsicht des Regierungsrates" verwalten, so ist auch in Frankreich, obwohl die angeordneten "Religionsvereine" private kirchliche Organisationen sein sollen, doch ihre ganze Staatsverwaltung unter die Kontrolle staatlicher Regierungskommissare gestellt, also eine Regelung festgehalten, die folglich nur nur da ist, wo die Kirchen Begründungen des öffentlichen Rechtes sind. Mit anderen Worten: trotz der Trennung ist ein Aufsichtsrat des Staates über die Kirchen festgehalten. Je der nordamerikanische Union geht dies Aufsichtsrecht in das Schriftschrift und die Schriftschrift über, die auch hinweg in den Trennungsgesetzen statt dahingestellt sind. In den Vereinigten Staaten gibt es einen noch recht vorliegenden staubaren Schuh der Religion und der Kirchen gegen Gottlosierung, Säkularisierung des Gottesdienstes, Besitzabtötung der Geistlichen bei ihren Amtshandlungen, und auch Frankreich hat es an beträchtlich unerlässlichen Strafbestimmungen nicht fehlen lassen, um Kirche und Religion gegen Vernebelung und Vergewaltigung zu schützen und sie nicht eins der Gelüste ihres Konsuls preiszugeben. Und was z. B. das Schuh der christlichen Freitags besitzt, so gelten auch in Frankreich noch heute die Sonntage und eine Reihe von katholischen Feiertagen als staatliche "Ruhezeiten", und Nordamerika erkennt die katholische Sonntagsruhe an, so daß dort die Sonntagsruhe und die prachtvoll streng gehalten werden wie in England und Schottland. Siegt sich hierher ein Staat, bestehen gesiedeltes öffentliches Interesse in der Religion, so nicht und bleibt in Trennungsgesetzen wie des Vereinigten Staates, Italien, Spanien, Brasilien, Costa Rica, Belgien in diesem noch greifbarer entgegen, — bis dahin, daß z. B. dem Nordamerikaner trotz aller Kirchenfreitags etwas schlichter Gebotserfüllung ist, wenn die staatlichen Zugangsbestimmungen mit Gebot eröffnet werden, wenn der Präsident und die Regierungen bei gegebener Gelegenheit Dank- und Bußrede für das ganze Land aussprechen, wenn in Hier und Marion, in Gefängnissen, Irrenanstalten und öffentlichen Spitälern, wie dies auch durch das Basler Gesetz vorgesehen ist, Vorsorge für Flüsse und Flüchtlinge getroffen ist, wenn in der Schule Unterricht mit Anstrengungen nach der Bibel beim Unterricht ein großer Raum eingeräumt wird und verglichen wird.

Und was bedeuten diese Bestimmungen und Sitten? Es zeigen, wie unendlich schwer, ja im Grunde unmöglich es ist, die Interessen von Staat und Kirche wirklich völlig voneinander zu scheiden bis dahin, bis der Staat die großen Kirchen keinen Gebrauch gar keines "öffentlichen Interesses" mehr würdig und die beiderseitigen Interessen nach staatlicher Auffassung vollkommen auszukämpfen, obwohl doch beide, auf die überwiegende Mehrheit gelehrt, noch heute aus denselben Menschen bestehen und beide, der Staat als die unerschöpfliche städtische und Kulturgemeinschaft eines Volkes und die Kirche als die große religiöse Gemeinschaft desselben Volkes, unendlich viele Interessen tatsächlich miteinander gemeinsam behalten, also als Kulturenossen Hand in Hand miteinander arbeiten sollten.